



- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2018
 - S. 2: Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Bekanntmachung

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
25.496.465,00 EUR

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
13.283.047,00 EUR

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Rehau werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs -Stadtwerke Rehau- wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Haushaltssatzung 2018 mit Schreiben vom 15.12.2017 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung und ihre genehmigungspflichtigen Bestandteile werden hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.12.2017 bis 03.01.2018 in der Stadt Rehau, M.-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zi.Nr. 208, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art.65 Abs.3 Satz 3 GO).

Die vorgenannten erlassenen Vorschriften liegen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau -Stadtkämmerei- bereit (§ 4 BekV).

Rehau, den 18.12.2017

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 29.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen. Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |

Da gegenüber den letzten Bescheiden keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2018 wird wie mit den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden festgesetzten Viertel- Halb- und Jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die bis zum 31.12.2017 von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2018 als Gesamtbetrag am 01.07.2018 fällig. Die Grundsteuer ist zu den angegebenen Zahlungsterminen in der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das Konto, IBAN DE70 7805 0000 0430 2003 45, bei der Sparkasse Hochfranken (BIC BYLADEM1HOF) - Kontoinhaber: Stadtkasse Rehau - zu überweisen. Soweit der Stadt Rehau eine Bankeinzugsermächtigung des

Steuerpflichtigen vorliegt, werden die fälligen Beträge zu den Zahlungsterminen im Lastschriftverfahren abgebucht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) erfolgen Änderungsbescheide. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Rehau angefochten werden.

Rehau, 11.12.2017

S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister